

Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Verl vom 04.11.2025

§ 1 Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss“.
- (2) Der Rat wählt folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
 - b) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Wirtschaft
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
 - d) Ausschuss für Mobilität und Verkehr
 - e) Ausschuss für Bildung, Sport, Inklusion und Kultur
 - f) Jugendhilfeausschuss
 - g) Ausschuss für Generationen, Integration und Gesellschaft
 - h) Ausschuss für Nachhaltigkeit und Umwelt
 - i) Betriebsausschuss
 - j) Wahlausschuss
 - k) Wahlprüfungsausschuss
- (3) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 2 Zahl der Ausschussmitglieder

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 14 Ratsmitgliedern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern entsprechend der Satzung des Jugendamtes der Stadt Verl.
- (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen besteht aus 17 Mitgliedern und dem Ortsheimatpfleger als beratendes Mitglied.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus 4 Beisitzenden und dem Wahlleiter als Vorsitzenden.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.
- (6) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 15 Mitgliedern. Der Ausschuss für Bildung, Sport, Inklusion und Kultur besteht zudem aus weiteren beratenden Mitgliedern nach § 85 Schulgesetz NRW.

§ 3 Zuständigkeiten und Befugnisse von Ausschüssen

- (1) Folgenden Ausschüssen werden die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur Vorbereitung oder gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW zur Entscheidung übertragen:
 - a) Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist. Sind mehrere Ausschüsse zuständig und weichen deren Entscheidungen voneinander ab, entscheidet

der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Sollten Angelegenheiten nicht explizit auf andere Ausschüsse übertragen sein, werden diese vom Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss vorberaten. Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss berät zudem Angelegenheiten besonderer Bedeutung vor. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Nachstehende Angelegenheiten werden zur Vorberatung bzw. zur Entscheidung innerhalb der festgelegten Wertgrenzen, soweit die Zuständigkeit nicht auf andere übertragen ist, wie z. B. dem Bürgermeister, dem Kämmerer, etc., übertragen:

- 1) Stundung öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen der Stadt, soweit sie einen Einzelbetrag von 25.000 € übersteigen oder über eine Dauer von zwölf Monaten hinaus gestundet werden sollen.
 - 2) Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen über 50.000 € und Erlass von städtischen Forderungen über 25.000 €.
 - 3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen ab 50.000 €.
 - 4) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.
 - 5) Vorschläge für die Vergabe der Ehrennadel oder anderer Ehrungen.
 - 6) Angelegenheiten von Städtepartnerschaften.
 - 7) Angelegenheiten des Stadtmarketings.
 - 8) Grundsätze des Marktwesens.
 - 9) Zuschussanträge über 5.000 € von Dritten ohne Zuständigkeit eines Fachausschusses.
 - 10) Sicherheits- und Ordnungswesen einschließlich Feuerschutz.
 - 11) Friedhof- und Bestattungswesen.
 - 12) Strategien der Digitalisierung
 - 13) Ausgestaltung von Transferleistungen und Gebühren bei Angelegenheiten für Soziales und Asyl einschl. Übergangsheimen.
 - 14) Beratung über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß Stellplatzsatzung.
 - 15) Beratung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften aller Art sowie Enteignungen mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung bis zu einem Wert von 10.000 €, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Hierüber ist in der nächsten Sitzung des Rates zu berichten.
 - 16) Vorschlagsrecht für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen/Richter und Schöff-innen/Schöffen.
 - 17) Raumprogramme, die Leistungsphase 0 nach HOAI sowie die lose Möblierung bei Neu- oder größeren Umbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt oder andere Ausschüsse zuständig sind.
 - 18) Beratung nach der Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Verl, sofern diese nicht von einem gesondert zu diesem Zweck eingerichteten Gremium wahrgenommen wird.
- b) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Wirtschaft
- 1) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Wirtschaft umfasst die dem Rechnungsprüfungsausschuss gesetzlich übertragenden Aufgaben nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO (Prüfung der Rechnung)
 - 2) Der Ausschuss berät darüber hinaus folgende Entscheidungen vor:
 1. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
 2. Grundsätze der Gewerbegebietentwicklung.
 3. Breitbandausbau und alle anderen Telekommunikationsausbauten.
 4. Angelegenheiten des Einzelhandels.
 5. Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung.
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
- 1) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen werden folgende Entscheidungsbefugnisse in Planungsangelegenheiten übertragen:
 1. Entscheidung über alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses und des Beschlusses über den Flächennutzungsplan.
 2. Entscheidung über die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen im Rahmen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

(Ausnahme von Veränderungssperren), 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiung bei Bauvorhaben) und 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 BauGB) in Fällen besonderer Bedeutung, insbesondere bei Versagungen im Widerspruchsfall.

3. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden im Abstimmungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Stellungnahme zu Fachplanungen anderer Behörden im planungsrechtlichen Zusammenhang jeweils in Fällen von besonderer Bedeutung.
- 2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen berät folgende Entscheidungen vor:
 1. Wichtige Angelegenheiten der Stadtentwicklung einschl. der Regionalplanung und alle außerhalb der formellen Planungen aufzustellenden städtebaulichen Pläne wie Rahmenpläne, Masterpläne, Entwicklungskonzepte oder vorbereitende Pläne sowie die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben.
 2. Abschluss von städtebaulichen Verträgen.
 3. Zustimmung zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 BauGB.
 - Abschnittsbildung
 - Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit
 4. Städteentwässerungsangelegenheiten.
 - Stellung von Anträgen in wasserrechtlichen Verfahren auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren zum Ausbau von Gewässern 2. Ordnung oder zur Anlegung von Regenrückhaltebecken
 5. Hochbauprojekte einschl. Wettbewerbsverfahren.
 6. Die Stellplatzsatzung.
 7. Die Leistungsphasen 1-9 nach HOAI bei Hochbaumaßnahmen.
 8. Neu-, Um- und Erweiterungsbau von städtischen Grünanlagen und Gewässern von besonderer Bedeutung im Rahmen der Stadtentwicklung.
 - 3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen übernimmt die Entscheidungsbefugnisse über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, ausgenommen sind die erlaubnispflichtigen Maßnahmen und die Entscheidungsbefugnisse über die Zuteilung sowie Auszahlung von Pauschalmitteln, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Über die beantragten und genehmigten erlaubnispflichtigen Maßnahmen ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen einmal im Jahr zu berichten. Auch über die Zuteilung und Auszahlung von Pauschalmitteln ist einmal im Jahr zu berichten. Ausgenommen von der Übertragung der Entscheidungsbefugnisse sind Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (beispielsweise die Eintragung oder Löschung von weiteren Bau- oder Bodendenkmälern in die Denkmalliste) im Bereich Denkmalschutz.
- d) Ausschuss für Mobilität und Verkehr
 Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr berät folgende Entscheidungen vor:
- 1) Verkehrsentwicklungsplan und vorbereitende verkehrliche Planungen
 - 2) Verkehrslenkung, Verkehrssicherung, allgemeines Verkehrsordnungsrecht
 - 3) ÖPNV – Angelegenheiten mit Ausnahme der Schülerinnen- und Schülerbeförderung
 - 4) Straßenbau und alle weiteren Tiefbaumaßnahmen
 - 5) Straßenbenennungen bzw. -umbenennungen
- e) Ausschuss für Bildung, Sport, Inklusion und Kultur
- 1) Der Ausschuss für Bildung, Sport, Inklusion und Kultur nimmt die gesetzliche Funktion des Schulausschusses wahr.
 Er hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:
 Aufgaben und Befugnisse nach § 61 (SchulG NRW)
 - 2) Der Ausschuss berät folgende Entscheidungen vor:
 1. Alle schulischen Angelegenheiten der Stadt Verl einschließlich der Schülerinnen- und Schülerbeförderung.
 2. Vergabe der Sportfördermittel.
 3. Erlass von Sportförderrichtlinien.
 4. Berichtswesen aus dem Sportbereich.
 5. Kulturarbeit und Belange des kulturellen Lebens.

6. Angelegenheiten des Ehrenamtes.
7. Raumprogramme, die Leistungsphase 0 nach HOAI sowie die lose und feste Möblierung (einschl. Innenraumgestaltung) bei Neu- oder größeren Umbaumaßnahmen für Bildungsbauten, soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt.
8. Maßnahmen zur Förderung der Demokratiebildung.

f) Jugendhilfeausschuss

- 1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Er beschließt im Rahmen der Satzung des Jugendamtes der Stadt Verl, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen
- 2) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
 2. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 3. die Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 3) Der Jugendhilfeausschuss trifft Entscheidungen über:
 1. die Jugendhilfeplanung.
 2. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
 3. die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AGKJHG.
 4. die jährliche Festsetzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen.
 5. für das jeweils kommende Kindergartenjahr gemäß § 19 Abs. 3 Kibiz.
 6. die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes.
 7. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- 4) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für
 1. die Stellungnahmen zur Planung und Ausführung von Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten und Jugendzentren.
 2. die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.
 3. für die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.
 4. Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Kinderpass.

g) Ausschuss für Generationen, Integration und Gesellschaft

Der Ausschuss für Generationen, Integration und Gesellschaft berät folgende Entscheidungen vor, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind:

- 1) Angelegenheiten für Soziales.
- 2) Maßnahmen zur Integration, Migration und Teilhabe.
- 3) Asylangelegenheiten einschl. Übergangsheime.
- 4) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Demografieentwicklung.
- 5) Maßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen und demokratischen Miteinanders.
- 6) Angelegenheiten der kommunalen Seniorenarbeit, Pflegeberatung und Mitwirkung bei der Pflegebedarfsplanung.
- 7) Angelegenheiten der Gleichstellung der Geschlechter.

h) Ausschuss für Nachhaltigkeit und Umwelt

Der Ausschuss für Nachhaltigkeit und Umwelt berät folgende Entscheidungen vor:

- 1) Definition des Umweltbildes der Stadt Verl (Klimaschutzkonzept)
- 2) Grundsätze für die Aufstellung von Förderprogrammen in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- 3) Begleitung des Themas Biodiversität
- 4) Begleitung und Neuausrichtung der Klimaschutzprojekte der Stadt
- 5) Verträge mit Dritten, soweit sie den Klimaschutz betreffen (z. B. Energieberatung mit der Verbraucherzentrale)
- 6) Begleitung des Klimatischen
- 7) Konzeption zur Abfall- und Wertstoffentsorgung (z. B. Abfallwirtschaftskonzept)
- 8) Gebühren aus den Bereichen Abfall und Wertstoffe
- 9) Grundsätze des Wertstoffhofes

10) Aufgaben der Baumkommission

i) Betriebsausschuss

- 1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den „Abwasserbetrieb der Stadt Verl“, den „Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende“, den Eigenbetrieb „Ostwestfalahalle Kaunitz“ sowie für den „Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl“ gebildet.
- 2) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Über die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses entscheidet die Betriebsleitung.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 1. Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 €, aber nicht 500.000,00 € übersteigt,
 2. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigen, sofern es sich nicht um Stundungen von Gebühren und Beiträgen nach dem KAG NW handelt,
 3. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5000,00 €, aber nicht 10.000,00 € übersteigen.
 4. Zustimmung zur Erhebung von Klagen, soweit der Streitwert 50.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigt und
 5. Zustimmung zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Forderung den Wert von 25.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigt.
- 4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied der Betriebsleitung und der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied der Betriebsleitung und der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Konzeption der Abwasserentsorgung (z. B. Abwasserbeseitigungskonzept).

j) Wahlausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses bestimmen sich aus dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW.

k) Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss übernimmt die Vorprüfung von Einsprüchen gegen die Kommunalwahlen sowie die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl gem. § 40 KWahlG NRW.

- (2) Der Rat behält sich das Recht vor, die Entscheidungsbefugnis des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Zuständigkeitsordnung, an sich zu ziehen (Rückholrecht).

§ 4

Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW zur Entscheidung übertragen:
 - a) Geldforderungen der Stadt bis zur Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel ganz oder teilweise zu stunden, sofern das Rechtsmittel für den Bestand oder die Höhe der Forderung von Bedeutung ist,
 - b) Erlass von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Nebenkosten in Einzelfällen,
 - c) Bewilligung von Ratenzahlungen für Geldforderungen der Stadt, falls auch die letzte Rate innerhalb von zwei Jahren seit Fälligkeit der Forderungen zu zahlen ist,
 - d) Bewilligung von Ratenzahlungen, Verrentungen und Stundungen für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Gebühren und Beiträge nach dem KAG,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert von 50.000 € nicht übersteigt,
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000 € abzuschließen.
 - g) Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, Aufträge für Planungsarbeiten und Gutachten im Rahmen der Haushaltsmittel.
Der Bürgermeister legt mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung eine Aufstellung über die durchgeführten Auftragsvergaben seit der letzten Sitzung des Rates ab 25.000 € schriftlich dem Rat vorzulegen.
 - h) Kapitalverstärkungen an die Eigenbetriebe der Stadt Verl sowie an die städtischen Gesellschaften bis zur Wertgrenze des jeweiligen Haushaltsansatzes.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse des Kämmerers

Dem Kämmerer werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

- (1) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW bis zu einer Höhe von 50.000 €.
- (2) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen, die im selben Budget durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt sind.
- (3) Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von Abschlussbuchungen.

§ 6

Wertgrenzen

Die genannten Wertgrenzen in dieser Zuständigkeitsordnung verstehen sich jeweils einschließlich der Umsatzsteuer.

§ 7

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.